



§ 25 Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Heilpädagogik der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

- (1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) nach § 2 Immatrikulationsordnung – Allgemeiner Teil im Masterstudiengang „Klinische Heilpädagogik“ setzt voraus:
 - a) den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem Bachelorstudiengang Heilpädagogik oder einem Diplomstudiengang der Heilpädagogik
 - b) den Nachweis eines Hochschulabschlusses in einem verwandten Diplomstudiengang oder Bachelorstudiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule und einer zweijährigen Berufserfahrung in einem Umfang von mindestens 50% in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
 - c) die Zuweisung des Studienplatzes gemäß Abs. (2) und (3)
 - d) bei ausländischen Bewerber*innen kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2-Prüfung oder die Prüfung Test Deutsch -als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden

- (2) Zum Masterstudiengang Klinische Heilpädagogik werden zugelassen
 - a) mit einer Quote von 80% Absolvent*innen eines Bachelorstudiengangs oder Diplomstudiengangs der Heilpädagogik
 - b) mit einer Quote von 20% Absolvent*innen verwandter Studiengänge, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 2 Jahre in einem Umfang von mindestens 50% in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld gearbeitet haben
 - c) Die Vergabe des Studienplatzes orientiert sich an der Gesamtnote des Diplom- oder Bachelorzeugnisses und an der individuellen Studienmotivation der Bewerber*innen ausgewiesen durch ein obligatorisches Motivationsschreiben
 - d) Sollten mehrere Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission nach unter Punkt c) genannten Kriterien über die Vergabe der Studienplätze

- (3) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass sie zusammen mit dem Masterabschluss lediglich 270 ECTS-Punkte erreichen. Zusätzliche ECTS-Punkte können gemäß den Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Katholischen Hochschule erworben werden.

Verabschiedet vom Senat am 14.11.2018. Die Ordnung wird rückwirkend zum 01.09.2018 in Kraft gesetzt.

